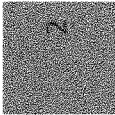


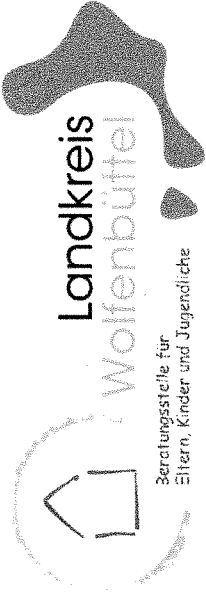
Fachpsychotherapeutische Weiterbildung in der Erziehungsberatung

Beratungsstelle des Landkreises als Weiterbildungsstätte anerkannt





Psychologischer Berufsverband
Niedersachsen



Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Wolfenbüttel

erfüllt die von der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen in der Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 01. Oktober 2022, in der Fassung vom 27. April 2024, verabschiedeten Voraussetzungen zur

Zulassung als Weiterbildungsstätte für die

die Gebiete „Kinder und Jugendliche“ und „Erwachsene“ in dem Versorgungsbereich „institutionell“

Die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Landkreises Wolfenbüttel wird mit Wirkung vom 01.04.2025 bis zum 01.04.2032 als Weiterbildungsstätte zugelassen.

Hannover, den 26. März 2025

Roman Rudyk

Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

§ 27 Hilfe zur Erziehung

... (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ...

§ 28 Erziehungsberatung

... Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

Qualitätsstandards für die Erziehungs- Familien- und Jugendberatung des Fachverbands bke (Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.)

Das multiprofessionelle Team setzt sich zusammen aus den Fachrichtungen Psychologie, Soziale Arbeit, Pädagogik sowie (Kinder- und Jugendlichen)- Psychotherapie

Gesetz zur Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung – Weiterbildung zum / zur Fachpsychotherapeut*in

PP und KJP
(Übergangsregelung bis max. 2035)

Psychotherapeut*innen
(seit 1.9.2020)

I. Studium

Drei Studienabschlüssen möglich:

- Psychologie (Masterabschluss)
- Pädagogik (Bachelorabschluss)
- Soziale Arbeit (Bachelorabschluss)

I. Approbationsstudium

Universitärer Masterabschluss

- Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung
- Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen
- praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.

Staatliche Prüfung für die Approbation als „Psychotherapeut*in“

II. Postgraduale Ausbildung

- „Auszubildende“ sind „Praktikanten“ ohne Anspruch auf ein Gehalt
- Ausbildung für zwei Berufe „Psychologische* Psychotherapeut*in (PP)“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP)“
- Vertiefung
- ambulante Behandlungsfälle und stationäres „Praktikum“

Staatsprüfung
Approbation als PP oder KJP
Ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung

Fachkunde für GKV-Versorgung

Studium

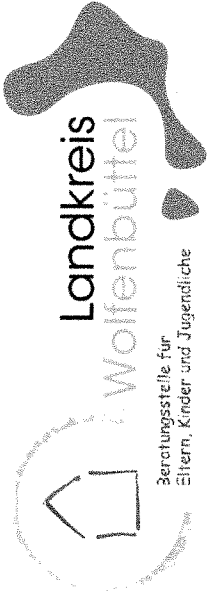
Bachelor-Studium Psychologie

- Regelstudienzeit 6 Semester
- incl. berufspraktische Einsätze
- polyvalent, d.h. qualifiziert für unterschiedliche sich anschließende Master-Studiengänge
- Abschluss Bachelor-Prüfung

Master-Studium Klinische Psychologie/Psychotherapie

- Regelstudienzeit 4 Semester
- incl. berufsqualifizierende Tätigkeiten
- Abschluss Masterprüfung

Approbationsprüfung / Parcours-Prüfung



Gesetz zur Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung –
Weiterbildung zum / zur Fachpsychotherapeut*in



Weiterbildung zur/zum Fachpsychotherapeut*in

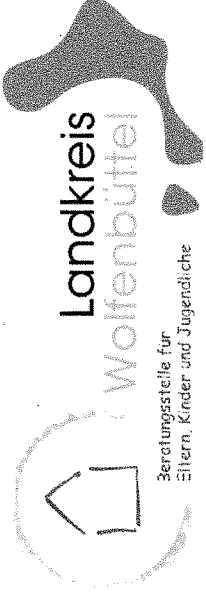
Gebietsweiterbildung

Gebiete: Erwachsene – Kinder/Jugendliche – Neuropsychotherapie

Verfahren: Verhaltenstherapie; tiefenpsychologisch fundierte PT, Psychoanalyse,
Systemische Therapie)

- 5 Jahre Vollzeit
- 24 Monate stationär
- 24 Monate ambulant
- **davon 12 Monate (24 Monate Teilzeit) institutionell möglich** in Einrichtungen der Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Suchthilfe, sozialpsychiatrischen Diensten, Maßregelvollzug, psychosozialen Fach-Beratungsstellen, etc.

Psychotherapeutische Versorgung in der Jugendhilfe



Psychotherapie (nach Wiesner)

Hilfe zur Erziehung (SGB VIII)

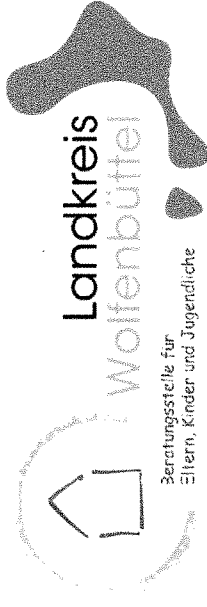
Voraussetzungen	Störung des Erziehungsprozesses	Behandlungsbedürftige Krankheit
Rechtsfolgen	Unterstützung oder Ergänzung des Erziehungsprozesses durch psychotherapeutische Interventionen	Krankenbehandlung Psychotherapie

Psychotherapie und Hilfe zur Erziehung

- Förderung der Entwicklung des Kindes durch Förderung der Eltern-Kind-Interaktion (Auswahl des Methodenrepertoires im Hinblick auf diese Zielsetzung)
- (Psychotherapeutische) Arbeit
 - mit den Eltern
 - mit dem Kind oder Jugendlichen
 - mit dem System Familie

Bsp. Eine psychotherapeutische Intervention bei einer Mutter, die an einer postpartalen Depression leidet, zielt nicht auf Heilung der Depression sondern auf die Förderung der Mutter-Kind-Beziehung ab (Besserung des Krankheitsbildes als Nebeneffekt denkbar).

Kinder, Jugendliche und Eltern mit psychischen Erkrankungen in der Erziehungsberatung



Bezogen auf alle Altersgruppen der angemeldeten Kinder und Jugendlichen

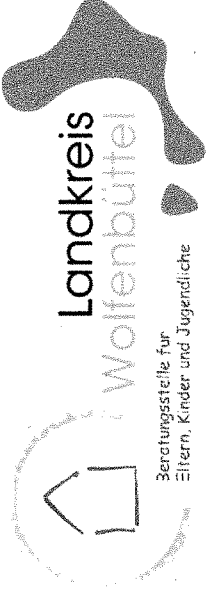
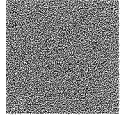
psychisch kranker Elternteil i.e.S. (mit bekannter Diagnose)	15.92%
psychisch stark belasteter Elternteil	43.52%
ICD-Diagnose des Kindes wahrscheinlich (oder vorhanden)	50.89%

Bezogen auf die Altersgruppe der 0-3 jährigen angemeldeten Kinder

psychisch kranker Elternteil i.e.S. (mit bekannter Diagnose)	33.09%
psychisch stark belasteter Elternteil	66.19%
ICD-Diagnose des Kindes wahrscheinlich oder Regulationsstörung	25.90%

Quelle: Eigene statistische Erhebung, EB Wolfenbüttel 2024

Chancen der Weiterbildung



- Dem Fachkräftemangel begegnen
- „Webfehler“ des Psychotherapeutengesetz 1999 heilen
- Eigenen „Nachwuchs ausbilden“
- Einen attraktiven Arbeitsbereich stärker in den Blick nehmen
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten besser qualifizieren
- Fachliche Qualität in der Jugendhilfe erhalten und ggf. ausbauen
- Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem stärken
- ...